

Promotionsordnung
der Heilpädagogischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 18. Juli 2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 97 Abs. 4 und 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. S. 190), in Verbindung mit der Grundordnung der Universität zu Köln vom 23.10.1990 (GABI. NRW 1991, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.1998 (ABI. NRW S. 570), hat die Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin / Doktorand
- § 4 Antrag auf Zulassung als Doktorand / Doktorandin
- § 5 Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand
- § 6 Betreuer / Betreuerinnen von Dissertationen, Prüfer / Prüferinnen und Beisitzer / Beisitzerinnen
- § 7 Dissertation
- § 8 Abgabe der Dissertation und Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 12 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anhang 1 Schriftliche Erklärung über die selbständige Anfertigung der Dissertation
- Anhang 2 Titelblatt der Dissertation
- Anhang 3 Erklärung gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 7 der Promotionsordnung
- Anhang 4 Revisionschein

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Heilpädagogische Fakultät der Universität zu Köln verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines Promotionsverfahrens den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verfassten wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputatio oder Rigorosum, § 10 Abs. 2 und 3). Für die Durchführung des Verfahrens ist die Heilpädagogische Fakultät zuständig.
- (2) Die Fakultät kann Grad und Würde einer Doktorin / eines Doktors der Erziehungswissenschaften ehrenhalber (Dr. paed. h.c.) wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird von der Engeren Fakultät gewählt und setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen:
 - dem Dekan / der Dekanin als Vorsitzender / Vorsitzende
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, von denen eine / einer zur / zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird, und
 - zwei promovierte Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und
 - einer studentischen Vertreterin / einem studentischen Vertreter, die / der kein Mitwirkungsrecht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen hat.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den Gruppen der Professorinnen und Professoren, der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nominiert und, nach Gruppen getrennt, von der Engeren Fakultät gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist an dem Anschlagbrett des Dekanats bekanntzugeben.

- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest.
 2. Er entscheidet über Anträge auf Anerkennung äquivalenter Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung.
 3. Er eröffnet die Promotionsverfahren und entscheidet über die etwaige Einstellung eines Verfahrens.
 4. Er bestellt (§ 9 Abs. 1) für jedes Promotionsverfahren zwei Gutachterinnen / Gutachter. Bei Bedarf bestellt er weitere Gutachter / Gutachterinnen gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 5.

5. Das mündliche Prüfungsverfahren wird vom Promotionsausschuss durchgeführt (§ 6, § 10).
 6. Der Promotionsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen und über Widersprüche.
 7. Er bestätigt die Prüfungstermine und wacht über die Einhaltung der in dieser Ordnung festgelegten Fristen und Regularien.
 8. Er achtet darauf, dass die Bewertung der Promotionsleistungen spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen ist (§ 97 Abs. 3 S. 3 HG).
 9. Er teilt seine Entscheidungen den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit.
 10. Der Promotionsausschuss berichtet der Fakultät jährlich über seine Arbeit und gibt Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben unbeschadet der Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 und des § 10 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 das Recht zur Teilnahme als ZuhörerIn oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der / dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (7) Die Erledigung der laufenden Geschäfte ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin / Doktorand

- (1) Zugelassen als Doktorandin / Doktorand wird, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen
- a) Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird *oder*
 - b) Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende in der Regel zweisemestrige, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern *oder*
 - c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne von § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 HG
- nachweist.

- (2) Bei Unklarheit über die Einschlägigkeit bzw. Gleichwertigkeit des vorausgegangenen wissenschaftlichen Studiums entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Zusätzliche, auf die Promotion vorbereitende Studien bei Abschlüssen nach Abs. 1 Ziffer b) sind in den an der Heilpädagogischen Fakultät vertretenen Fächern zu absolvieren. Wird geplant, die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums abzulegen, können die vorbereitenden Studien in einem Nebenfach (gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 2) an einer anderen Fakultät der Universität zu Köln abgeleistet werden. Der Erwerb von vier Leistungsnachweisen ist erforderlich. Davon sind, falls sich die Doktorandin oder der Doktorand für die Disputatio entscheidet, zwei im Promotionsfach (Hauptfach) und zwei aus anderen Fächern zu erwerben. Falls sich die Doktorandin oder der Doktorand für das Rigorosum entscheidet, sind zwei im Hauptfach und je einer in den beiden Nebenfächern zu erwerben. Die Leistungsnachweise müssen in Veranstaltungen, die mindestens für das Hauptstudium ausgewiesen sind, erworben werden.
- (4) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen und Abschlussprüfungen durch den Promotionsausschuss sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen zu beachten und ist gegebenenfalls die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Von den Zeugnissen sind, falls sie nicht in englischer oder französischer Sprache verfasst sind, autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Wird keine Gleichwertigkeit festgestellt, ist vom Promotionsausschuss festzulegen, welche ergänzenden Studienleistungen zu erbringen sind.
- (5) Als einschlägig im Sinne des Absatzes 1 gelten der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaften mit heilpädagogischem oder sozialpädagogischem Schwerpunkt und der Lehramtsstudiengang Sonderpädagogik. Als einschlägig gelten bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen Abschlüsse in anderen Studiengängen, die wesentliche Fächer und Inhalte der im vorangegangenen Satz genannten Studienfächer einschließen und solche, die eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 92 Abs. 3 HG gestatten. In diesen Fällen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Promotionsausschuss eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Heilpädagogik, der Rehabilitationswissenschaften oder der Sozialpädagogik nachzuweisen. Der Promotionsausschuss prüft gegebenenfalls unter Hinzuziehung fachkompetenter Mitglieder der Fakultät, ob die Zulassung von der Erbringung weiterer Studienleistungen abhängig zu machen ist.

§ 4 Antrag auf Zulassung als Doktorand / Doktorandin

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt ihre / seine Zulassung schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dabei gibt er / sie ein Arbeitsthema für die Dissertation in einem von ihm / ihr gewählten Fach an, das er / sie mindestens mit einer Professorin oder einem Professor oder habilitierten Mitglied der Fakultät als Betreuerin bzw. Betreuer abgesprochen haben soll.
- (2) Als Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, kann jedes in der Fakultät vertretene Lehrgebiet benannt werden. Wird als mündliche Prüfungsform

das Rigorosum gewählt, müssen zusätzlich die beiden Nebenfächer angegeben werden. Zu beachten sind die Regelungen gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 1 und 2.

(3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

- das Abschlusszeugnis über die Hochschulausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgeht,
- Vorschläge für die Betreuung der Dissertation (§ 6),
- eine schriftliche Bestätigung einer Professorin oder eines Professors oder habilitierten Mitglieds der Heilpädagogischen Fakultät, dass das Arbeitsthema der Dissertation mit ihr bzw. ihm abgesprochen wurde (Betreuerin oder Betreuer gemäß § 6).

§ 5 Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 3. Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber unter Fristsetzung Auflagen erteilen. Werden diese nicht fristgerecht erbracht, ist die Zulassung zurückzuweisen.
- (2) Zur Vorbereitung auf die Doktorprüfung bietet die Fakultät Veranstaltungen an. Zu diesem Zweck ist der Promotionsbewerber / die Promotionsbewerberin an der Heilpädagogischen Fakultät nach Zulassung als Doktorand / Doktorandin für zwei Semester einzuschreiben. Äquivalent dazu ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin / Wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrer bzw. Lehrerin / Sonderschullehrer bzw. Sonderschullehrerin im Hochschuldienst an der Heilpädagogischen Fakultät. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Der Promotionsantrag kann weiterhin abgelehnt werden,
1. wenn die Bewerberin / der Bewerber an einer anderen Hochschule oder Fakultät eine Doktorprüfung im gleichen Fach erfolgreich oder erfolglos versucht hat,
 2. wenn der Kandidat / die Kandidatin sich in einem schwebenden Promotionsverfahren mit dem Ziel der Erlangung eines Doktors / einer Doktorin der Erziehungswissenschaften oder eines Doktorgrades mit anderer Bezeichnung in einem einschlägigen Fach gemäß § 4 Abs. 2 an einer deutschen oder ausländischen Universität befindet,
 3. wenn der Kandidatin / dem Kandidaten ein Doktorgrad aus Gründen des § 15 entzogen worden ist.
- (4) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand schriftlich mit. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

versehen. Bei der Annahme wird eine bestellte Betreuerin oder ein bestellter Betreuer (§ 6) benannt; es besteht die Möglichkeit der Bestellung eines weiteren Betreuers / einer weiteren Betreuerin gemäß § 6 Abs. 1 S. 2/3.

§ 6 Betreuer / Betreuerinnen von Dissertationen, Prüfer / Prüferinnen und Beisitzer / Beisitzerinnen

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt auf Vorschlag der Kandidatin / des Kandidaten eine Professorin oder einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied oder einen promotionsberechtigten Angehörigen / eine promotionsberechtigte Angehörige der Fakultät zur Betreuerin oder zum Betreuer der Dissertation (gem. § 4). Im Einvernehmen mit der Kandidatin / dem Kandidaten kann eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer mit o.a. Qualifikation bestellt werden. Diese oder dieser kann auch aus einem anderen Fachbereich oder Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kommen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers gehört:
 - schon vor Abgabe des Promotionsantrags die Befähigung der Kandidatin / des Kandidaten zur wissenschaftlichen Arbeit festzustellen und gegebenenfalls
 - die Kandidatin / den Kandidaten bei der Wahl des Arbeitsthemas für seine / ihre Dissertation zu beraten sowie
 - die zeitlichen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Anfertigung der Dissertation mit der Kandidatin / dem Kandidaten abzuklären. Dabei soll berücksichtigt werden, dass das Thema in der Regel nicht mehr als drei Jahre Bearbeitungszeit erfordert;
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Kandidatin/ dem Kandidaten über die Fortschritte seines / ihres Vorhabens unterrichten zu lassen und sie / ihn bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich, wobei der Antrag hierfür sowohl von dem Kandidaten / der Kandidatin als auch von der Betreuerin / dem Betreuer gestellt werden kann.
- (4) Als Prüfer / Prüferinnen können alle in Abs. 1 genannten Personen fungieren. Sie werden durch den Promotionsausschuss bestellt, wobei die Kandidaten /Kandidatinnen Vorschläge machen können.
- (5) Für die mündliche Prüfung bestellt der Promotionsausschuss im Fall der Disputatio einen / eine in einem einschlägigen Fach promovierten / promovierte Beisitzer / Beisitzerin, der / die das Protokoll führt. Im Fall des Rigorosums wird das Protokoll von einem / einer der beteiligten Mitprüfer / Mitprüferinnen geführt.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und beachtlichen Beitrag zur Forschung des gewählten Faches darstellen und die Fähigkeit des Bewerbers / der Bewerberin zu klarer Darstellung belegen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Auf begründeten Antrag hin kann die Abfassung in einer Fremdsprache erfolgen. Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob die Dissertation in einer Fremdsprache abgefasst werden darf. In diesem Fall ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist gemäß § 13 zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung kann der Bildungsgang des Promovenden / der Promovendin beigefügt werden.

§ 8 Abgabe der Dissertation und Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht dem Promotionsausschuss über den Dekan / die Dekanin ein Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ein. Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung, gebunden oder geheftet,
 2. eine Erklärung über die Prüfungsform (Disputatio oder Rigorosum) und des Hauptfaches der Prüfung,
 3. im Fall der Disputatio Thesen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3
 4. und im Fall eines Rigorosums zusätzlich eine Erklärung über die Wahl der beiden Nebenfächer (unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 Ziffer 1 und 2) und über die vorgeschlagenen Prüfer / Prüferinnen,
 5. eine schriftliche Erklärung über die selbständige Anfertigung der Dissertation (Anhang 1),
- sowie
6. ein aktualisierter Lebenslauf in tabellarischer Form gemäß § 4 Abs. 3, 2. Spiegelstrich
 7. eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, ob er / sie einen – erfolgreichen oder erfolglosen – Versuch zum Erwerb eines Doktorgrades in einem im Sinne dieser Promotionsordnung einschlägigen Fach bereits unternommen hat oder ob er / sie sich in einem schwebenden Promotionsverfahrens befindet sowie ob ihm / ihr ein Doktorgrad entzogen worden ist (Anhang 3),
 8. für den Fall, dass die mündliche Prüfung als Rigorosum abgelegt werden soll, eine Erklärung, ob Zuhörer / Zuhörerinnen (gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 4) auszuschließen sind,
 9. und während der Geltungsdauer der Übergangsregelungen (§ 17) eine Erklärung, ob das Promotionsverfahren nach dieser oder der bisher gültigen Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

- (2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (3) Das Gesuch kann einmal zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation im Dekanat eingegangen ist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist. Im Fall der Ablehnung ist dieser mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Zulassung ist abzulehnen,
1. wenn die eingereichten Unterlagen trotz Fristsetzung durch den Promotionsausschuss unvollständig sind,
 2. wenn die Bewerberin / der Bewerber die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule oder einer Fakultät mit oder ohne Erfolg eingereicht oder wenn er /sie an einer anderen Hochschule oder Fakultät eine Doktorprüfung im gleichen Fach erfolgreich oder erfolglos versucht hat,
 3. wenn der Kandidat / die Kandidatin sich in einem schwebenden Promotionsverfahren mit dem Ziel der Erlangung eines Doktors / einer Doktorin der Erziehungswissenschaften oder eines Doktorgrades mit anderer Bezeichnung in einem im Sinne dieser Ordnung einschlägigen Fach an einer deutschen oder ausländischen Universität befindet,
 4. wenn der Kandidatin / dem Kandidaten ein Doktorgrad aus Gründen des § 15 entzogen worden ist.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt aus dem Personenkreis gemäß § 6 Abs. 1 zwei Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation. Der Erstgutachter / die Erstgutachterin ist in der Regel der- oder diejenige, der oder die die Arbeit betreut hat. Einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen muss Mitglied oder Angehöriger / Angehörige der Fakultät sein. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin kann einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören.
- (2) Sollte aus inhaltlichen Gründen ein weiteres Gutachten erforderlich sein, können auch drei Gutachterinnen / Gutachter bestellt werden.
- (3) Die Gutachter / Gutachterinnen begutachten die Arbeit unabhängig voneinander und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Fall schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Als Noten gelten:

mit Auszeichnung	summa cum laude (0)
(bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung)	
sehr gut	magna cum laude (1)
gut	cum laude (2)
genügend	rite (3)

- (4) Die Begutachtung soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Fristverlängerung von höchstens einem Monat einräumen. Liegt ein Gutachten nach der gegebenenfalls verlängerten Frist ohne Angabe von schwerwiegenden Gründen nicht vor, erlischt der Auftrag zur Begutachtung, und der Promotionsausschuss bestimmt einen neuen Gutachter oder eine neue Gutachterin. Hierdurch verlängert sich der sechsmonatige Bewertungszeitraum der Promotionsleistungen (§ 97 Abs. 3 S. 3 HG) entsprechend.
- (5) Ergeben die Gutachten keine Übereinstimmung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und/oder differieren sie in ihrer Bewertung um mindestens zwei Noten, so bestellt der Promotionsausschuss vor Auslegung der Arbeit einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Liegen drei Gutachten vor, so lehnt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation ab, wenn mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme der Arbeit ablehnen. Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet und an den Verfasser oder die Verfasserin der Arbeit ergeht ein entsprechender Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.
- (6) Ein Gutachter oder eine Gutachterin kann bei Einwänden gegen den Forschungsansatz, die Forschungsdurchführung oder die Forschungsergebnisse in Absprache mit den anderen Gutachtern oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Wird keine Übereinstimmung zwischen den Gutachtern / Gutachterinnen über die Änderungsaufgaben erzielt, so entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Die Überarbeitung hat innerhalb einer vom Promotionsausschuss im Benehmen mit den Gutachtern / Gutachterinnen und dem Kandidaten oder der Kandidatin bestimmten Frist zu erfolgen, die höchstens ein Jahr betragen sollte. Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Gutachter / Gutachterinnen, erneut einzureichen. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne einen von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie oder er den erteilten Auflagen nicht vollständig nach, so ist die Dissertation endgültig abzulehnen.
- (7) Die Dissertation liegt mit den Gutachten einen Monat lang, davon mindestens zwei Wochen während der Vorlesungszeit, für die promotionsberechtigten Mitglieder und promotionsberechtigten Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus.
- (8) Der Promotionsausschuss nimmt die Dissertation an, wenn sich die Gutachter / Gutachterinnen mehrheitlich für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einem oder einer der zur Einsicht Berechtigten spätestens acht Tage nach Ablauf der Auslagefrist erhoben wird. Bei Annahme der Arbeit wird die Endnote als ganzzahlig gerundetes arithmetisches Mittel (dabei ist 1,5 bzw. 2,5 bzw. 3,5 zu werten als 1 bzw. 2 bzw. 3) der von den Gutachtern / Gutachterinnen vorgeschlagenen Bewertung berechnet. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ darf als Endnote nur verliehen werden, wenn alle Gutachter / Gutachterinnen dies vorgeschlagen haben.
- (9) Wird ein Einspruch nach Abs. 8 erhoben, so bestimmt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter / Gutachterinnen und des Einspruchsführers oder der Einspruchsführerin das weitere Verfahren. Er kann eine erneute Prüfung der

Arbeit, auch durch einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin, veranlassen.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann in Form einer Disputatio oder eines Rigorosums abgelegt werden. Die mündliche Prüfung findet statt, nachdem die Dissertation gemäß § 9 Abs. 8 angenommen worden ist. Das Prüfungsverfahren wird vom Promotionsausschuss durchgeführt, der insbesondere die Prüfer / Prüferinnen und Beisitzer / Beisitzerinnen bestimmt, den Prüfungstermin bestätigt und die übrigen in dieser Promotionsordnung geregelten Aufgaben wahrnimmt. Jeweils einer / eine der Prüfer / Prüferinnen sollte Mitglied der Gruppe der Professoren / Professorinnen der Fakultät sein.

(2) Disputatio

1. Die Disputatio findet vor einer mindestens fünfköpfigen Prüfungskommission statt, der die Gutachter / Gutachterinnen der Dissertation, ein von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmte/r Universitätsprofessor/in als Vorsitzende/r und weitere promotionsberechtigte Mitglieder der Fakultät (gemäß § 6 Abs. 1) angehören. Den Beisitz regelt § 6 Abs. 5. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss ein anderes Fach vertreten als das, aus dem die Dissertation stammt.
2. Der Doktorand bzw. die Doktorandin vereinbart mit den Prüfern / Prüferinnen und dem Beisitzer oder der Beisitzerin den Prüfungstermin und teilt diesen dem oder der Vorsitzenden schriftlich mit. Gelingt es dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht, einen Prüfungstermin zu vereinbaren, so legt der Promotionsausschuss den Termin fest.
3. Die Disputatio ist fakultätsöffentlich und wird durch Anschlag an den schwarzen Brettern des zuständigen Instituts/Seminars und des Dekanats mindestens acht Tage vorher angekündigt. Dieser Ankündigung müssen Thesen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Disputatio beigefügt werden. Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erläuterung vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass Zuhörer / Zuhörerinnen in angemessener Zahl teilnehmen können. Die Zuhörer / Zuhörerinnen, die nicht promotionsberechtigt sind, haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einzelne oder alle Zuhörer / Zuhörerinnen ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfungen gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.
4. In der Disputatio wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Thesen sollen den wissenschaftlichen Ort der Arbeit angeben und darüber hinaus auf wesentliche Fragen des Faches Bezug nehmen. Die Disputatio kann sich auch auf angrenzende Gebiete aus anderen Fächern sowie deren Forschungsstand erstrecken, sofern sie mit dem Thema der Dissertation in Zusammenhang stehen.

5. Die Disputatio dauert mindestens anderthalb und höchstens zwei Stunden. Sie beginnt mit den Erläuterungen der Thesen durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Erläuterung soll insgesamt 20 Minuten nicht überschreiten. Daran schließt sich ein Kolloquium an, bei dem die Mitglieder der Prüfungskommission sowie Zuhörer / Zuhörerinnen, die Promotionsberechtigung haben, frageberechtigt sind.

(3) Rigorosum

1. Das Rigorosum erstreckt sich auf das Hauptfach und zwei Nebenfächer. Als Nebenfächer können alle an der Fakultät vertretenen Lehrgebiete gewählt werden. Prüferin bzw. Prüfer im Hauptfach ist nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 der Betreuer bzw. die Betreuerin, der bzw. die die Dissertation angeleitet hat. Prüfungsdauer im Hauptfach ist etwa eine Stunde und in den Nebenfächern jeweils etwa eine halbe Stunde. Die Prüfung ist als Gesamtprüfung abzuhalten.
2. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann ein Nebenfach aus einer anderen Fakultät der Universität zu Köln gewählt werden, wenn dafür ein / eine an dieser Fakultät promotionsberechtigte/r Prüfer / Prüferin zur Verfügung steht.
3. Der Doktorand bzw. die Doktorandin vereinbart mit den Prüfern / Prüferinnen den Prüfungstermin und teilt diesen dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mit. Gelingt es dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht, einen Prüfungstermin zu vereinbaren, so legt der Promotionsausschuss den Termin fest.
4. Beim Rigorosum ist, sofern die Kandidatin / der Kandidat bei der Einreichung des Promotionsgesuches (§ 8 Abs. 1 Ziffer 8) diesem zugestimmt hat, als Zuhörer bzw. Zuhörerin zugelassen, wessen Promotionsverfahren schon eröffnet ist, oder wer nachweislich an einer Dissertation arbeitet. Die Prüfer bzw. Prüferinnen können, wenn dies der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen notwendig erscheinen lässt, die Zahl studentischer Zuhörer / Zuhörerinnen beschränken und einzelne oder alle Zuhörer / Zuhörerinnen ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfungen gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

§ 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

mit Auszeichnung (bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung)	summa cum laude	(0)
sehr gut	magna cum laude	(1)
gut	cum laude	(2)
genügend	rite	(3)
nicht genügend	non sufficit	(4)

Die Noten 1 bis 3 können um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Prüfer / Prüferinnen einigen sich auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, gilt das gerundete arithmetische Mittel gemäß § 9 Abs. 8. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ darf als Endnote nur verliehen werden, wenn unter den Prüfern / Prüferinnen Einvernehmen besteht.

(2) Disputatio

1. Nach Abschluss der Disputatio zieht sich die Prüfungskommission zu einer nichtöffentlichen Beratung zurück, bei der auch der Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören ist. Sie setzt gemäß Abs. 1 eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung einvernehmlich fest.
2. Ist Einvernehmen nicht zu erreichen, so schlägt jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Note vor, aus der dann die Note für die mündliche Note berechnet wird.
3. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens drei Prüfer / Prüferinnen auf „nicht bestanden“ plädieren. Dies wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und in einem Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bestätigt. Erscheint ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ohne einen von ihm bzw. ihr nachzuweisenden triftigen Grund nicht zur Disputatio oder bricht er bzw. sie die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden. Eine Disputatio ist in beiden Fällen zur Gänze zu wiederholen (Abs. 4).

(3) Rigorosum

1. Über jede der drei Fachprüfungen gibt der Prüfer bzw. die Prüferin ein von dem / der protokollierenden Mitprüfer / Mitprüferin (§ 6 Abs. 5) geführtes und gezeichnetes Protokoll zu den Promotionsakten. Der Prüfer bzw. die Prüferin bewertet, nachdem er bzw. sie den Protokollanten bzw. die Protokollantin gehört hat, die Prüfungen mit einer Note gemäß Abs. 1. Sind alle Fachprüfungen bestanden (mit 3,3 oder besser bewertet), so ist die Endnote das ganzzahlig gerundete arithmetische Mittel. Ist diese gerundete Note 3 oder besser, so ist die mündliche Prüfung bestanden. Die Endnote wird der Kandidatin / dem Kandidaten mitgeteilt.
2. Ist die Prüfung im Hauptfach nicht bestanden (4,0) so ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden. Dies wird der Kandidatin / dem

Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und in einem Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bestätigt. Erscheint ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ohne einen von ihm bzw. ihr nachzuweisenden triftigen Grund nicht zum Rigorosum oder bricht er bzw. sie die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ein Rigorosum ist in beiden Fällen zu wiederholen (Abs. 4). Wird die Prüfung in nur einem Nebenfach nicht bestanden, so wird dies der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Die Wiederholung kann in diesem Falle auf dieses Fach beschränkt werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(4) Wiederholung

Eine nicht bestandene mündliche Prüfung bzw. die nicht bestandene Prüfung in einem Nebenfach gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung im Fall der Disputatio erfolgt auf der Basis überarbeiteter Thesen. Die Wiederholungsprüfung im Fall des Rigorosums umfasst dieselben Fächer wie die Erstprüfung; im Fall der Wiederholung einer Teilprüfung umfasst sie das Fach, in dem die Leistungen nicht genügend waren. Wiederholungsprüfungen sollen vor denselben Prüfern / Prüferinnen wie die Erstprüfungen abgelegt werden, und zwar frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten. Bei Nichtbestehen wird dies dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und in einem Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bestätigt. Die Dissertation verbleibt in diesem Fall mit allen Gutachten und Prüfungsunterlagen bei den Akten der Fakultät.

§ 12 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zusammen mit der Bewertung der Dissertation im Anschluss an die mündliche Prüfung von einem promotionsberechtigten Mitglied des Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und die Benotung der mündlichen Prüfung enthält. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Kandidatin / der Kandidat muss innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung in einer von dem ersten Gutachter bzw. der ersten Gutachterin geprüften Fassung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. Die Veröffentlichung ist integraler Bestandteil für den Nachweis der wissenschaftlichen Leistungen innerhalb des Promotionsverfahrens.
- (2) Dies ist erfüllt, wenn die Kandidatin / der Kandidat für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier

ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an das Dekanat der Heilpädagogischen Fakultät abgeliefert. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch entweder

- a) die Ablieferung von 30 Exemplaren der Dissertation an die Hochschulbibliothek in Buch- oder Fotodruck, oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- c) die Ablieferung eines Mikrofiches und 30 weiteren Kopien, oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), c) und d) überträgt die Kandidatin/ der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner bzw. ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Publikationsfassung der Dissertation muss im Vorwort einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine von der Heilpädagogischen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt. Dabei sind der Tag der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen / Gutachter zu nennen. Die Publikationsfassung der Dissertation muss vor der Veröffentlichung den Gutachtern / Gutachterinnen vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung eines Revisions Scheins (Anhang 4), der von der Doktorandin / dem Doktoranden an den Dekan weiterzuleiten ist. Kommen die Gutachter / Gutachterinnen hinsichtlich der Angemessenheit und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Vollzug der Promotion

- (1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Veröffentlichung (§ 13) erbracht sind, vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan die Promotion durch Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation sowie die Gesamtnote der mündlichen Prüfung. Sie wird mit dem Siegel der Heilpädagogischen Fakultät versehen. Als Tag der Promotion wird das Datum der mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin / der Bewerber das Recht, den Doktorgrad gemäß §1 dieser Ordnung zu führen.

§ 15 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin sich im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Bewertung der Promotionsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig oder nicht bestanden erklären.
- (2) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung für ungültig und entscheidet über das weitere Verfahren. In schwerwiegenden Fällen kann er das gesamte Promotionsverfahren für ungültig erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung bzw. der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so erklärt der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig. Nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Urkunde ist dies ausgeschlossen.
- (4) Die fälschlich ausgestellte Urkunde ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- (5) Dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Der Doktorgrad kann durch die Engere Fakultät entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt worden ist oder wenn sie oder er wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt wurde. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 119 HG über Verleihung und Führung von Graden.
- (7) Für die Entziehung der Ehrendoktorwürde gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Die Heilpädagogische Fakultät kann nach Maßgabe von § 1 den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. paed. h.c.) verleihen.
- (2) Das Verfahren wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitglieds der Weiteren Fakultät eröffnet. Die Ehrenpromotion erfolgt nach Prüfung des Antrages durch Beschluss der Weiteren Fakultät mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer die Verdienste für Wissenschaft und Forschung würdigenden Promotionsurkunde vollzogen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Promotionsordnung vom 23. Oktober 1991 (GABI. NW. S. 428), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 1996 (GABI. NW. S. 721), außer Kraft. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Diejenigen, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung für ein Promotionsstudium eingeschrieben haben, können bis zum 01.01.2003 schriftlich wählen, ob diese oder die bisherige Promotionsordnung Anwendung findet. Diese Entscheidung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Heilpädagogischen Fakultät der Universität zu Köln vom 28.5.2001 und des Senats der Universität zu Köln vom 11. Juli 2001.

Köln, den 18. Juli 2001

gez. Der Rektor der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Tassilo Küpper